

Merklblatt für Waffenbesitzer

1. Wie bewahre ich meine Waffen sicher auf?

Das Waffengesetz schreibt vor, dass Waffen vor dem Abhandenkommen und vor unbefugtem Zugriff (auch von Familienangehörigen) geschützt aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrungsorte müssen besonders klassifiziert sein. Für die Aufbewahrung gelten folgende Regeln:

Waffenschrank Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)	bis zu 10 Langwaffen
Waffenschrank Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)	bis zu 10 Kurzwaffen bei einem Gewicht ab 200 kg oder entsprechender Verankerung, sonst bis zu 5 Kurzwaffen oder mehr als 10 Langwaffen wie „B“
Waffenschrank Widerstandsgrad 0	
Waffenschrank Widerstandsgrad 1	mehr als 10 Kurzwaffen und mehr als 10 Langwaffen
Waffenschrank Sicherheitsstufe A mit Innenfach Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)	bis zu 10 Langwaffen im A-Teil und bis zu 5 Kurzwaffen im B-Teil

Falls Sie mehr als 20 Kurzwaffen oder mehr als 40 Langwaffen besitzen, sind besondere Sicherheitsstandards einzuhalten. Bitte wenden Sie sich in diesen Fall zur Beratung an die Waffenbehörde.

2. Worauf muss ich achten, wenn ich meine Waffen verkaufen bzw. abgeben will?

Waffen dürfen nur an Berechtigte (z.B. Waffenhändler, Privatperson mit Erwerbsberechtigung) überlassen werden. Wer eine Waffe einem anderen verkauft, muss sich davon überzeugen, dass der Käufer zum Erwerb der jeweiligen Waffe legitimiert ist. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Waffenbehörde.

Bei Waffenhändlern erfolgt die Legitimation durch die Handelslizenz.

Soll eine erlaubnispflichtige Waffe über eine Anzeige (in Zeitschriften oder im Internet) angeboten werden, so müssen je nach Art der Waffe folgende, vom Gesetz geforderte Angaben, gemacht werden:

- Bei erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis“
- Bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“

Zusätzlich muss der Anbieter seinen Namen und seine Anschrift angeben. Wer als Privatperson Waffen anbietet, kann der Veröffentlichung seiner Personalien widersprechen.

Sie haben zudem die Möglichkeit, Ihre Waffe(n) unbrauchbar zu machen.

Dies bedeutet, dass eine Waffe so verändert wird, dass mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schuss- bzw. Funktionsfähigkeit der Waffe oder ihrer wesentlichen Teile nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Ist eine Waffe unbrauchbar im gesetzlichen Sinne, so darf jede volljährige Person sie ohne behördliche Erlaubnis und ohne Waffenschrank besitzen.

Bitte wenden Sie sich an einen Büchsenmacher und lassen Sie sich schriftlich zur Vorlage bei der Waffenbehörde bestätigen, dass eine Waffe tatsächlich unbrauchbar im gesetzlichen Sinne ist.

Bitte wenden!

Wer eine Waffe verkauft oder auf andere Weise (z.B. Unbrauchbarmachen) einem Berechtigten überlässt, muss seine Waffenbesitzkarte

innerhalb von zwei Wochen

bei der Waffenbehörde zur Berichtigung vorlegen. Folgende Angaben müssen hierbei laut Waffengesetz gemacht werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers
- Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung (Jagdschein oder Waffenbesitzkarte, ggfls. Nummer der Waffenbesitzkarte und ausstellende Behörde)

3. Unterwegs mit den Waffen - wie verhalte ich mich richtig?

Im Umgang mit Schusswaffen kann es nötig werden, die Waffen von einem Ort zum anderen zu transportieren. Erlaubt ist hierbei insbesondere der Transport

- zum Waffenhändler, wenn die Waffe dort zum Verkauf angeboten werden soll,
- zur Waffenbehörde, wenn die Waffe dort begutachtet werden soll oder
- zum Büchsenmacher, wenn die Waffe dort unbrauchbar gemacht werden soll.

Dieser Transport von Waffen ist nur dann zulässig, wenn die Waffen nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit mitgenommen werden, d.h. die Waffen müssen entladen und in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, z.B. in einem verschlossenen Waffenkoffer. Bitte führen Sie zudem die Waffenbesitzkarte und Ihren Personalausweis oder Pass mit.

Es ist nicht gestattet, einem Familienangehörigen oder Bekannten, der keine Waffenbesitzkarte besitzt, eine Schusswaffe mitzugeben, damit dieser sie z.B. in Ihrem Auftrag zum Büchsenmacher bringt!

4. Überprüfung der Waffenaufbewahrung in Ihren Räumlichkeiten

Sicher haben Sie aus der Presse bereits erfahren, dass künftig Mitarbeiter der Waffenbehörde die Möglichkeit und auch die Verpflichtung haben, die Waffenaufbewahrung in Privaträumen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Vor-Ort-Überprüfungen werden stichprobenweise insbesondere dann stattfinden, wenn sich Unklarheiten ergeben, z.B. wenn die Sicherheitsklasse eines Waffenschrankes nicht zweifelsfrei zu klären ist oder wenn entsprechende Nachweise über die sichere Waffenaufbewahrung trotz entsprechender Aufforderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

*Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Waffenbehörde -
Jägertorstr. 207, Trakt 7, 1.OG, Raum 7132*

*Frau Haas
Tel.: 06071-8811259
E-Mail: C.Haas@ladadi.de*

*Frau Löffler
Tel.: 06071-8811257
E-Mail: Y.Loeffler@ladadi.de*

*Frau Neumann
Tel.: 06071-8811264
E-Mail: H.Neumann@ladadi.de*

*Frau Poensgen
Tel.: 06071-8811329
E-Mail: I.Poensgen@ladadi.de*

Fax: 06071-8811337